

II-11009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/128-1/93

1010 Wien, den 26. August 1993  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft  
--  
Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller,  
Dolinschek an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales betreffend Menschen-  
rechtswidrigkeit der verschobenen An-  
passung des Frauenpensionsalters (Nr.5202/J)

5026 IAB

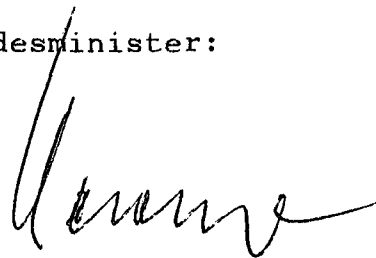
1993-08-31

zu 5202/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Es zählt weder zu meinen Aufgaben noch halte ich es für zweckmäßig, zu beurteilen, ob eine künftige Beschwerde beim UN-Menschenrechtskomitee gegen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten Erfolg oder nicht haben kann. Ich sehe daher keinen Handlungsbedarf, sei es im Sinne des Punktes 2 oder im Sinne der folgenden Punkte der Anfrage.

Der Bundesminister:



A

## BEILAGE

Nr. 5202 13

1993 -07- 13

## ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Dolinschek  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Menschenrechtswidrigkeit der verschobenen Anpassung des Frauenpensionsalters

Bekanntlich hat der UN-Menschenrechtsausschuß im letzten Jahr eine Verletzung der Menschenrechte festgestellt und Österreich zu einer angemessenen Remedur verpflichtet, weil die Anpassung der Hinterbliebenenregelung für Witwer an die der Witwen im Beamtenpensionsrecht nur stufenweise erfolgt. Österreich hat – obwohl es die Möglichkeit der Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuß durch ein Fakultativprotokoll anerkannt hat – weder seine Gesetzeslage geändert noch den Beschwerdeführer entschädigt.

Angesichts der bis zum Jahr 2033 hinausgeschobenen Vereinheitlichung des Pensionsalters im Bereich der Sozialversicherung stellt sich die Frage, ob nicht diese extrem lange Übergangsfrist erst recht als menschenrechtswidrig eingestuft würde. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

## Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, daß ein Österreicher mit einer Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuß gegen das zu langsam angepaßte Pensionsalter der Frauen Erfolg haben könnte?
2. Welche Änderung der geltenden Gesetzeslage würden Sie in diesem Fall vorschlagen, um den internationalen Ruf Österreichs in Menschenrechtssachen nicht zu gefährden?
3. Wenn Sie keine Änderung ins Auge fassen, werden Sie konsequenterweise den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung vorschlagen, das Fakultativprotokoll zu kündigen, mit dem die Möglichkeit der Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuß eröffnet wurde, wenn die österreichische Regierung zum wiederholten Mal den Empfehlungen dieses Gremiums in keiner Weise folgen will?
4. Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 13.7.1993

fpc107/asunmen.hal

Kopie an:					
MinBüro	<input checked="" type="checkbox"/>	SL I	<input checked="" type="checkbox"/>	S. II	<input checked="" type="checkbox"/>
Pressesprecher	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/A	<input checked="" type="checkbox"/>	S. III	<input checked="" type="checkbox"/>
GrA	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/B	<input checked="" type="checkbox"/>	S. IV	<input checked="" type="checkbox"/>
FGrA	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/C	<input checked="" type="checkbox"/>	S. V	<input checked="" type="checkbox"/>
AEI	<input checked="" type="checkbox"/>	AL I/B/6	<input checked="" type="checkbox"/>	S. VI	<input checked="" type="checkbox"/>